

# Jugendordnung des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.

## Inhalt

- §1 - Name und rechtliche Stellung
- §2 - Grundsätze
- §3 - Mitgliedschaft
- §4 - Aufgaben
- §5 - Organe
- §6 - Ordentliche Jugendversammlung
- §7 - Zuständigkeit der Jugendversammlung
- §8 - Außerordentliche Jugendversammlung
- §9 - Vereinsjugendvorstand
- §10 - Wettkampfordnung, Spielordnung
- §11 - Änderungen der Jugendordnung
- §12 - Inkrafttreten

## § 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Vereinsjugend führt den Namen Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. (kurz: Sportjugend TVE)
- (2) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. ist die Jugendorganisation im TV Emsdetten 1898 e.V. . Sie ist als Untergliederung der Sportjugend im Landssportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGBVII (KJHG).
- (3) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der TV Emsdetten 1898 e.V. selbstständig. Sie ist zur Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des TV Emsdetten 1898 e.V. zuständig.
- (4) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. ist Steuerlich unselbstständig.
- (5) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. ist eine Untergliederung des TV Emsdetten 1898 e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des TV Emsdetten 1898 e.V.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnungen und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrecht und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung Sexualität und Herkunft ein.

- (3) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.
- (4) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. ist Mitglied
  - A) der Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V.
  - B) der Jugendorganisationen in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. sind alle Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27 Jahre sowie die gewählten bzw. berufenen Mitglieder und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendabteilungen.

### § 4 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:
  - A) Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport als Teil der Kinder- und Jugendarbeit,
  - B) Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und umfassenden Persönlichenentwicklung, Gesundheitshaltung, zur Steigerung der Bildung und Lebensfreude,
  - C) Erziehung zur kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - D) Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung sowie ein Unterbreiten von Angeboten in vielfältiger Sinnrichtung,
  - E) Durchführung und Förderung von Aktivitäten der außersportlichen, kulturellen und politischen Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
  - F) Anregung zum gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement (Partizipation) sowie Gewinnung und Entwicklung von jungen Menschen als Mitarbeiter/-innen für die Kinder- und Jugendarbeit,
  - G) Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
  - H) Unterstützung der Interessen von jungen Menschen innerhalb des gemeinwohlorientierten Sports und in Staat und Gesellschaft,
  - I) Förderung von Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
  - J) Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und –entwicklung des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,
  - K) Aufbau und Pflege jugendgemäßer Organisationsformen
  - L) Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness, interkultureller Kompetenzen und Verantwortungübernahme,
  - M) Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Vereinen und Jugendorganisationen, Betreuungs- Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, Kommunalpolitik und –verwaltung als Lobbyarbeit für die Interessen von Kindern und Jugendlichen,
  - N) Förderung und Pflege der internationalen Verständigung

### § 5 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. sind:
  - A.) die Jugendversammlung
  - B.) der Vereinsjugendvorstand

## § 6 Ordentliche Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereich gewählten und berufen Mitarbeiter(inne)n.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird mindestens vier Wochen vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform (E-mail an alle Hauptausschussmitglieder und auf der Homepage des Vereins) einberufen.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 10 Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Jedes Mitglied des Vereinsjugendvorstandes hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Jugendordnung nicht anderes vorsieht.
- (6) Die Jugendversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsjugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vereinsjugendvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt den Protokollführer.
- (7) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (8) Anträge zur Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend und vom Vereinsjugendvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit in die Tagesordnung zu übernehmen.

## § 7 Zuständigkeit der Jugendversammlung

- (1) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - A) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
  - B) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstandes,
  - C) Wahl des Vereinsjugendvorstandes
  - D) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 8 Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
  - A) das Interesse der Vereinsjugend es erfordert
  - B) ein mit Zweidrittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Vereinsjugendvorstandes vorliegt,

- C) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sportjugendvorstand beantragt.
- (2) Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt §6 entsprechend.

## § 9 Sportjugendvorstand

- (1) Der Vereinsjugendvorstand sollte bestehen aus
- A) dem/der Vorsitzenden ( Jugendwart)
  - B) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ( stellv. Jugendwart)
  - C) dem/der Beauftragen der Jugendkasse.
- (2) Weiterhin können in den Vereinsjugendvorstand gewählt werden:
- A) der/ die 1 Beisitzer/-in
  - B) der/ die 2 Beisitzer/ in
  - C) der/ die 3 Beisitzer/ in
- (3) In den Vereinsjugendvorstand können gegebenenfalls weitere Mitglieder berufen werden.
- (4) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Zusammensetzung des Vereinsjugendvorstandes soll gewährleisten, dass das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern möglichst ausgeglichen ist.
- (5) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes sind Mitglieder des Hauptausschusses.
- (7) Es können bis zu sieben Beisitzer/innen in den Vereinsjugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
- (8) Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Werden Ämter im Vereinsjugendvorstandes frei, können diese kommissarisch vom Vereinsjugendvorstandes besetzt werden.
- (9) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der Vereinsverantwortlichen. Er ist nicht berechtigt, die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (10) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist vom dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (11) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekt kann der Vereinsjugendvorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.
- (12) Der Vereinsjugendvorstand ist dem Hauptausschuss verpflichtet, diesen in Form eines Protokoll über die Vereinsjugendversammlung zu informieren.

## **§ 10 Wettkampfordnung, Spielordnung**

- (1) Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände, denen die Vereinsjugend im TV Emsdetten 1898 e.V. angehört. Die Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist nachzukommen.

## **§ 11 Änderungen der Jugendordnung**

- (1) Änderung der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend informiert den geschäftsführenden Vorstand über jede Änderung der Jugendordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die vorliegende Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung im Februar 2014 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.